S 22 SO 59/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 SO 59/19
Datum	24.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SO 1/22
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2019 verurteilt, demÂ KlÃ¤ger fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung im Haus fÃ¼r Kinder und Familien in I. ab dem 01.03.2019 unbefristet ein Budget fÃ¼r Arbeit nach Â§ 61 SGB IX wie folgt zu gewÃ¤hren:

a) Minderleistungsausgleich in Form eines Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber in HÃ¶he von 75 % des vom Arbeitgeber regelmÃ¤Ãig gezahlten Arbeitsentgelts, hÃ¶chstens jedoch von 48 % der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 Abs. 1 SGB IV,

b) Betreuungsaufwendungen fÃ¼r die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Umfang von derzeit 3 Stunden und 55 Minuten pro Arbeitstag.

II. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Der Rechtsstreit wird im Zusammenhang mit besonderen Leistungen zur selbstbestimmten LebensfÃ¼hrung fÃ¼r Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) nach dem Zweiten Teil Sozialgesetzbuch â Neuntes Buch (SGB IX) gefÃ¼hrt. Es ist zwischen den Beteiligten im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget fÃ¼r Arbeit streitig.

Der 1997 geborene KlÃ¤ger ist infolge einer Trisomie 21-Erkrankung sowie Diabetes Mellitus Typ 1 mit einem GdB von 100 schwerbehindert. Er arbeitet seit mehreren Jahren im Haus fÃ¼r Kinder und Familien â D.â inÂ I. (TrÃ¤ger: KirchengemeindeÂ I.) und hilft dort im hauswirtschaftlichen Bereich der Kita mit. Noch wÃ¤hrend des Schulbesuches (also vor 2017) absolvierte er wÃ¶chentlich dort einen Praxistag. Kurz vor dem Ende seiner Schulpflicht machte er dann vom 15.05.2017 bis zum Schuljahresende ein SchÃ¼lerpraktikum. Vom 12.09.2017 bis 28.02.2018 weitete er dies als unbezahltes Praktikum mit einer 20 Std.-Woche aus. Ab dem 01.03.2018 war er sodann im selben Umfang dort unbezahlt ehrenamtlich tÃ¤tig.

Der Kita-TrÃ¤ger bot dem KlÃ¤ger nach einiger Zeit ein voll versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit 20 Std. pro Woche bei ortsÃ¼blicher Entlohnung fÃ¼r ungelernte ArbeitskrÃ¤fte an. Der KlÃ¤ger sei wÃ¤hrend der Praktika erfolgreich in die Einrichtung integriert worden. Man habe Fortschritte beobachtet und er erbringe ein MindestmaÃ wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung. Davon profitiere die Einrichtung im hauswirtschaftlichen Bereich sowie im Rahmen der Vermittlung gelebter Inklusion gegenÃ¼ber Kindern und Eltern. Wegen seines stark verringerten Arbeitstempos sei jedoch ein Minderleistungsausgleich von 75% nÃ¶tig. AuÃerdem mÃ¼sse der KlÃ¤ger wegen seiner Defizite in KommunikationsfÃ¤higkeit, Konzentration und Informationsverarbeitung gerade zu Beginn des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bei der Arbeit intensiv durch eine Assistenzkraft angeleitet und begleitet werden.

Die Mutter des KlÃ¤gers beantragte am 22.12.2017 und 18.05.2018 fÃ¼r ihren Sohn ein Budget fÃ¼r Arbeit als Leistung der Eingliederungshilfe ab 01.03.2018 in Form eines Lohnkostenzuschusses von 75% sowie fÃ¼r den von ihr selbst organisierten Betreuungsaufwand in HÃ¶he von monatlich 1.237,20 EUR. Der Beklagte teilte formlos mit, dass ein Budget fÃ¼r Arbeit nicht in Betracht komme, weil der KlÃ¤ger vorab eine berufliche Ausbildung durchlaufen mÃ¼sse.

Aus der sozialmedizinischen Stellungnahme des ÃrztlichenDienstes der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vom 28.02.2018 ergibt sich, dass der KlÃ¤ger kein LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt habe. Die TÃ¤tigkeit in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (WfbM) sei angezeigt, die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Eingliederung in eine WfbM lÃ¤gen vor (Seite 1 der Stellungnahme). Alternativ zur WfbM kÃ¶nne der KlÃ¤ger aus sozialmedizinischer Sicht aber auch fÃ¼r 20 Std. pro Woche in dem speziellen und vertrauten Setting des Kindergartens arbeiten, ggf. mit einer Assistenzkraft. Die MÃ¶glichkeit, dort in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu arbeiten, solle im Sinne der Inklusion unbedingt unterstÃ¼tzt und gefÃ¶rdert werden. Falls dies nicht zustande komme, bleibe nur die WfbM oder â falls die

Eingliederung dort nicht gelinge â□□ eine FÃ¶rderstÃ¤tte.

Mit Bescheid vom 27.07.2018 lehnte der Beklagte die Bewilligung eines Budgets fÃ¼r Arbeit ab. Der KlÃ¤ger habe unmittelbar nach dem Ende der Schulpflicht â□□nurâ□□ Praktika und ehrenamtliche TÃ¤tigkeiten im Kindergarten ausgefÃ¼hrt. Somit bestehe kein Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM. Dies setze die GewÃ¤hrung eines Budgets fÃ¼r Arbeit aber voraus. Hiervon kÃ¶nne auch nicht ausnahmsweise abgewichen werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2019 wies die WiderspruchsbehÃ¶rde den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Es sei nicht mÃ¶glich, unmittelbar nach dem Schulabschluss ein Budget fÃ¼r Arbeit zu erhalten. Ein Anspruch bestehe nur im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse also zunÃ¤chst eine BildungsmaÃ□nahme durchlaufen. Hiervon kÃ¶nne auch nicht ausnahmsweise abgewichen werden. Die durchgehende BeschÃ¤ftigung im Kindergarten als unbezahlter Praktikant bzw. ehrenamtlicher Helfer genÃ¼ge nicht, um eine Ausnahme des Â§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX anzunehmen, denn im Rahmen von Praktika kÃ¶nne die erforderliche berufliche LeistungsfÃ¤higkeit nicht erworben werden.

Der KlÃ¤ger trat die ihm angebotene Stelle zum 01.03.2019 trotzdem an. Im Rahmen des Eilverfahrens S 20 SO 19/19 ER vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg erklÃ¤rte sich der Beklagte nach richterlichem Hinweis sodann bereit, vorlÃ¤ufig einen Lohnkostenzuschuss von 75% sowie die Kosten fÃ¼r eine Begleitperson in HÃ¶he von monatlich 1.000 EUR zu Ã¼bernehmen.

Am 19.03.2019 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht NÃ¼rnberg Klage erhoben. Er begehrt fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung einen Lohnkostenzuschuss und Betreuungsaufwendungen als Budget fÃ¼r Arbeit gemÃ¤Ã□ Â§ 61 SGB IX, hilfsweise als persÃ¶nliches Budget nach Â§ 29 SGB IX oder als sonstige Teilhabeleistung. Ein Budget fÃ¼r Arbeit stehe ihm zu, auch wenn er keine Berufsausbildung habe. Auf Grund der Schwere seiner Behinderung kÃ¶nne er keine regulÃ¤re Berufsausbildung machen. Im Rahmen der seit mehreren Jahren durchgefÃ¼hrten Praktika habe er jedoch die erforderlichen FÃ¤higkeiten fÃ¼r die TÃ¤tigkeit einer ungelernten Hilfskraft erworben. Seine Arbeitsstelle sei laut dem Ã□rztlichen Dienst der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit auch geeignet.

Der KlÃ¤ger beantragt:

â□□Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung im Haus fÃ¼r Kinder und Familien inÂ I.

a) Minderleistungsausgleich in Form eines Lohnkostenzuschusses in HÃ¶he von 75% der jeweils monatlich tatsÃ¤chlich entstandenen Bruttopersonalkosten des Arbeitgebers sowie

b) die zur Deckung des durch die Behinderung und Erkrankung des KlÃ¤gers

bedingten Betreuungsaufwandes anfallenden Kosten in der monatlich jeweils entstehenden HÃ¶he, mindestens jedoch 1.237,20 EUR

als Budget fÃ¼r Arbeit nach Â§ 61 SGB IX, hilfsweise als PersÃ¶nliches Budget nach Â§ 29 SGB IX oder in Form einer sonstigen Teilhabeleistung zu bezahlen.â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er im Wesentlichen weiterhin darauf, dass der KlÃ¤ger nicht leistungsberechtigt sei, weil er nach der Schulbildung nicht zunÃ¤chst eine berufliche BildungsmaÃnahme durchlaufen habe. Die Ausnahmeregelung des Â§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX finde keine Anwendung, weil sie fÃ¼r seelisch behinderte Menschen geschaffen worden sei, die zum Teil eine langjÃ¤hrige Erwerbsbiographie aufwiesen.
Im weiteren Verlauf des Klageverfahrens hat der Beklagte mitgeteilt, dass er wegen der durchgÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung seit MÃ¤rz 2019 nunmehr mit Wirkung zum 01.01.2021 die Voraussetzungen fÃ¼r ein Budget fÃ¼r Arbeit als erfÃ¼llt ansehe. Nach der Rahmenvereinbarung zum Budget fÃ¼r Arbeit (BfA) zwischen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) â Inklusionsamt, dem Bayerischen Bezirketag und dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales vom 10.08.2018 mÃ¼sse das Inklusionsamt im Wege der Amtshilfe nun zunÃ¤chst eine Stellungnahme des Integrationsfachdienstes (IFD) einholen. AnschlieÃend erlasse der Bezirk einen Bewilligungsbescheid Ã¼ber alle erforderlichen Leistungen, der in der Regel zu befristen sei. Das Inklusionsamt erstatte die Aufwendungen fÃ¼r Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz unmittelbar an den Bezirk, sofern nicht der IFD die Leistung erbringe.

In seiner fachdienstlichen Stellungnahme von 09.07.2021 fÃ¼hrt der IFD aus, dass die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers um 85% gemindert sei und er wÃ¤hrend seiner tÃ¤glichen 4-stÃ¼ndigen Arbeitszeit fÃ¼r 3 Stunden und 55 Minuten auf UnterstÃ¼tzung durch eine Integrationskraft angewiesen sei. Er habe in dem Kindergarten feste Aufgaben und Strukturen, die er mit Hilfe der Integrationskraft auch gut ausfÃ¼hren kÃ¶nne. Alleine wÃ¤re ihm dies aber nicht mÃ¶glich. Teilweise mÃ¼sse er neben der Anleitung auch unmittelbar bei der Arbeit unterstÃ¼tzt werden, etwa bei der Nachkontrolle des gespÃ¼lten Geschirrs, beim Kehren von Ecken und Nischen sowie beim Transport von Toilettenpapier Ã¼ber Stockwerke hinweg.

Der Beklagte wendet nach Erhalt der Stellungnahme des IFD nunmehr ein, dass ein Budget fÃ¼r Arbeit doch nicht die geeignete RehabilitationsmaÃnahme fÃ¼r den KlÃ¤ger sei, weil er nahezu wÃ¤hrend seiner gesamten Arbeitszeit betreut werden mÃ¼sse und die Leistungsminderung bei 85% liege. Damit erbringe er kein MindestmaÃ an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung und sei somit nicht werkstattfÃ¤hig. Ein Budget fÃ¼r Arbeit scheide weiterhin aus. Der Beklagte kÃ¶nne allenfalls anbieten, die Betreuungskosten in bisheriger HÃ¶he von 1.000 EUR pro Monat im Rahmen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu Ã¼bernehmen.

Ein Lohnkostenzuschuss sei in diesem Fall aber vom Gesetz nicht vorgesehen.

Die Leistungsakte des Beklagten ist beigezogen worden. Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhaltes wird hierauf verwiesen.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage hat vollumfÃ¤nglich Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Gegenstand dieses Rechtsstreites ist der Bescheid vom 27.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2019, mit dem der Beklagte die Bewilligung eines Budgets fÃ¼r Arbeit abgelehnt hat.

Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben (Â§Â§ 87, 90 und 92 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG.

Die Klage ist begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Budgets fÃ¼r Arbeit im tenorierten Umfang hat.

Rechtsgrundlage fÃ¼r ein Budget fÃ¼r Arbeit ist Â§ 61 Abs. 1 SGB IX. Danach erhalten Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen haben und denen von einem privaten oder Ã¶ffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges ArbeitsverhÃ¤ltnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsÃ¼blichen Entlohnung angeboten wird, mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget fÃ¼r Arbeit. Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen haben gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung eine BeschÃ¤ftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschlieÃlich einer BeschÃ¤ftigung in einem Inklusionsbetrieb oder eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen UnterstÃ¼tzter BeschÃ¤ftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein MindestmaÃ wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden grundsÃ¤tzlich nur im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter erbracht. Hiervon kann gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits Ã¼ber die fÃ¼r die in Aussicht genommene BeschÃ¤ftigung erforderliche LeistungsfÃ¤higkeit verfÃ¼gt, die er durch eine BeschÃ¤ftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Voraussetzungen eines Budgets fÃ¼r Arbeit.

Er ist mit einem GdB von 100 schwerbehindert und kann nach der sozialmedizinischen Stellungnahme der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vom 28.02.2018 nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschÃ¤ftigt werden. Zugleich ist er werkstattfÃ¤hig im Sinne von Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, d.h. er ist gemeinschaftsfÃ¤hig und nicht auÃerordentlich pflegebedÃ¼rftig (BSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 1994 â 7 RAr 22/93). Dies ergibt sich insbesondere aus der Stellungnahme seines Arbeitgebers vom 15.12.2017, wonach der KlÃ¤ger als Mitarbeiter des Kindergartens voll integriert sei und dazu beigetragen habe, dass die Kindergartenkinder durch gelebte Inklusion Sozialverhalten, Toleranz und Umgang mit Menschen mit Behinderung erlernt hÃ¤tten.

Der KlÃ¤ger erbringt auch ein MindestmaÃ an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung. Zur Bejahung dieser Voraussetzung reicht es aus, wenn der behinderte Mensch irgendwie am Arbeitsauftrag mitwirken, d.h. an der Herstellung und Erbringung der Waren und Dienstleistungen durch nÃ¼tzliche Arbeit beteiligt werden kann, ohne sich oder andere zu gefÃ¤hrden. Das ist schon dann der Fall, wenn er bei einem oder mehreren ArbeitsvorgÃ¤ngen eingesetzt werden kann, die wiederholt anfallen. Eine solche Arbeitsleistung ist ausreichend, ohne dass es auf ein wirtschaftliches VerhÃ¤ltnis von Personalaufwand und Arbeitsergebnis im Sinne betriebswirtschaftlicher ErwÃ¤gungen ankommt. Vielmehr ist jedes Minimum an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung ausreichend (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 07. Dezember 1983 â 7 RAr 73/82, juris-Rn. 23 ff). Es versteht sich unter BerÃ¼cksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention von selbst, dass die Verneinung der WerkstattfÃ¤higkeit nur unter strengen Voraussetzungen mÃ¶glich ist (so ausdrÃ¼cklich Luik in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§ 58 SGB IX , Stand: 15.01.2018, Rn. 33). Der KlÃ¤ger erbringt unzweifelhaft eine Arbeitsleistung in diesem Sinne. Er arbeitet nunmehr seit Jahren in dem Kindergarten. Sein Arbeitgeber hat ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt, dass er eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringe und ihm deshalb auch das regulÃ¤re BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis angeboten habe. Der IFD beziffert die Leistungsminderung mit 85% â im Umkehrschluss ist der KlÃ¤ger somit zu 15% leistungsfÃ¤hig. Er hilft in der Einrichtung mit und Ã¼bernimmt wertvolle Dienste, die nicht nur den betreuten Kindern, sondern auch seinen Kolleginnen und Kollegen zu Gute kommen. Die Tatsache, dass er fast die gesamte Dauer seiner Arbeitszeit auf eine Integrationshilfe angewiesen ist, steht dem nicht entgegen â wirtschaftliche ErwÃ¤gungen dÃ¼rfen keine Rolle spielen.

Der Bewilligung eines Budgets fÃ¼r Arbeit steht in diesem konkreten Einzelfall â abweichend vom Grundsatz â nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger zuvor keine berufsbildende MaÃnahme durchlaufen hat. Der in Â§ 61 Abs. 1 SGB IX i.V.m. Â§ 58 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SGB IX aufgestellte Grundsatz, dass vor Bewilligung eines Budgets fÃ¼r Arbeit zunÃ¤chst eine berufliche BildungsmaÃnahme durchlaufen werden muss, soll sicherstellen, dass die betroffene Personengruppe zunÃ¤chst die notwendigen FÃ¤higkeiten fÃ¼r die angestrebte TÃ¤tigkeit erwirbt. Von dieser Voraussetzung kann jedoch abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits Ã¼ber die fÃ¼r die in Aussicht genommene BeschÃ¤ftigung erforderliche LeistungsfÃ¤higkeit verfÃ¼gt, die er durch eine BeschÃ¤ftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat (Â§ 58 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz

SGB IX). Nachdem, soweit ersichtlich, noch keine einschlÃ¤gige Rechtsprechung zur genauen Auslegung dieser Ausnahmevorschrift existiert, legt das erkennende Gericht das Merkmal â□□BeschÃ¤ftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarktâ□□ weit aus. Es ist nach der Ã□berzeugung der Kammer auf die erworbenen Fertigkeiten abzustellen, also insbesondere auf die Frage, ob der behinderte Mensch bereits Ã¼ber die erforderliche LeistungsfÃ¤higkeit verfÃ¼gt, die er fÃ¼r die in Aussicht gestellte BeschÃ¤ftigung benÃ¶tigt. Es darf somit keine Rolle spielen, ob diese FÃ¤higkeiten durch eine BildungsmaÃ□nahme, durch eine klassische sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt oder durch Praktika/ehrenamtliche TÃ¤tigkeiten erworben worden sind. Im Ergebnis kommt es auf die vorhandene â□□Berufserfahrungâ□□ an und nicht auf eine formale Betrachtungsweise, um welche Art von BeschÃ¤ftigung es sich rechtlich gehandelt hat bzw. ob es sich um eine entlohnte TÃ¤tigkeit gehandelt hat oder nicht. Der Gesetzgeber bezweckt mit der Ausnahmeregelung, dass die Notwendigkeit einer vorherigen beruflichen Bildung solchen Menschen mit Behinderungen nicht zuzumuten sei, die bereits erfolgreich eine berufliche TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgefÃ¼hrt haben (BT Drs. 18/10523, S. 54). Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Ausnahmevorschrift, so dass ein Budget fÃ¼r Arbeit ausnahmsweise zu gewÃ¤hren ist, auch wenn er nach dem Ende seiner Schulzeit noch keine regulÃ¤re BildungsmaÃ□nahme durchlaufen hat. Denn er hat seit 15.05.2017 durchgÃ¤ngig fÃ¼r 20 Std. pro Woche â□□ also im selben Umfang wie jetzt im BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis â□□ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Praktikum bzw. eine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit ausgefÃ¼hrt, wobei er unmittelbar an seinem spÃ¤teren Arbeitsplatz eingearbeitet worden ist und ihm alle Fertigkeiten vermittelt wurden, die er fÃ¼r die Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung dort gebraucht hat. In diesem Setting findet er sich auch zurecht und er kann die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben ausfÃ¼hren, wenn seine Integrationshilfe ihn unterstÃ¼tzt. Somit verfÃ¼gt er Ã¼ber die Fertigkeiten, die er in seinem sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis benÃ¶tigt. Es wÃ¤re unbillig, ihm nun eine berufliche BildungsmaÃ□nahme â□□aufzuzwingenâ□□. Das Ermessen des Beklagten hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmevorschrift ist â□□auf Nullâ□□ reduziert. Damit besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Bewilligung eines Budgets fÃ¼r Arbeit.

Das Budget fÃ¼r Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des BeschÃ¤ftigten und die Aufwendungen fÃ¼r die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (Â§ 61 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Hinsichtlich des Umfanges kommt es nach Â§ 61 Abs. 2 Satz 3 SGB IX auf die UmstÃ¤nde des Einzelfalles an. Der Lohnkostenzuschuss kann bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmÃ¤Ã□ig gezahlten Arbeitsentgelts betragen, hÃ¶chstens jedoch 48 Prozent (vgl. Â§ 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX i.V.m. Art. 66b Abs. 2 BayAGSG) der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e nach Â§ 18 Absatz 1 SGB IV. Nach der fachdienstlichen Stellungnahme liegt beim KlÃ¤ger eine tatsÃ¤chliche Leistungsminderung von 85% vor. Er hat somit Anspruch auf den vom Gesetz als HÃ¶chstsatz angenommenen Lohnkostenzuschuss von 75%, gedeckelt auf 48% der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e. Der Betreuungsaufwand ist nach den nachvollziehbaren Schilderungen des IFD mit 3 Std. und 55 Min. pro Arbeitstag anzusetzen und im Rahmen des Budgets fÃ¼r Arbeit in diesem Umfang dem

Grunde nach zu Ã¼bernehmen.

Die Leistungsdauer bestimmt sich nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles (Â§ 61 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Im vorliegenden Fall sind die Leistungen unbefristet zu gewÃ¤hren. Eine zeitliche Begrenzung (wie z.B. bei den Leistungen an Arbeitgeber nach Â§ 50 SGB IX) ist gesetzlich beim Budget fÃ¼r Arbeit nicht vorgesehen (Luik in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§ 61 SGB IX, Stand: 20.12.2018, Rn. 55), dÃ¼rfte aber auch unter BerÃ¼cksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28. Januar 2021 â B 8 SO 9/19 R nicht angezeigt sein. Der Beklagte wird etwaige zukÃ¼nftige Ãnderungen in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen Ã¼ber das RegelungsgefÃ¼ge der Â§Â§ 45, 48 SGB X zu lÃ¶sen haben.

Im Ergebnis war die Klage bereits im Hauptantrag erfolgreich. Ãber die HilfsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers war somit nicht mehr zu befinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Gegen dieses Urteil findet gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG die Berufung an das Bayerische Landessozialgericht nach MaÃgabe der beigefÃ¼gten Rechtsmittelbelehrung statt. Â

Â

Erstellt am: 18.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024